



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/5259**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport, für Finanzen sowie für Bildung und Kultur, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 7/5259

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), wird wie folgt geändert:

0/1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Zuweisungen zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“.

b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Fortschrittsbericht und Monitoring nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz“.

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelungen des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in den Jahren 2020 und 2021 zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

c) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung“.

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelungen des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in den Jahren 2020 und 2021 zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro **zum 1. März eines jeden Jahres** gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

1/1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Zuweisungen zur Milderung von Belastungen
nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Zur Milderung der sich aus § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Belastungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2019 bis 2022 eine Zuweisung in Höhe von jährlich insgesamt 4 006 400 Euro.

(2) Der Anteil der Zuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt entspricht dem Anteil junger Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Gebietskörperschaft an der Gesamtzahl der jungen Menschen im Land am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 erfolgt jeweils zum 1. März eines jeden Jahres. Die Auszahlung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt zum 1. März 2020.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Fortschrittsbericht und Monitoring nach dem KiTa-Qualitäts-
und -Teilhabeverbesserungsgesetz**

(1) Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes sind die örtlichen Träger der öffentlichen Ju-

2. unverändert

gendhilfe sowie die Gemeinden und Verbandsgemeinden verpflichtet, die für die Jahre 2019 bis 2022 erforderlichen Daten dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zur Verarbeitung einschließlich der Übermittlung an den Bund anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der jeweiligen Gemeinde und Verbandsgemeinde Daten nach Absatz 1 anonymisiert zur Verfügung zu stellen.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „ , pädagogische Fachberatung“ angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land gewährt jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130 000 Euro zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in ihrem Zuständigkeitsbereich. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen. Die Gewährung der Zuweisung erfolgt auf Antrag, in dem die voraussichtlichen Kosten für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung anzugeben sind.“

3. unverändert

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>4. Nach § 23 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich die Jahrespersonalkosten für weitere 37 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung der Öffnungszeit aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:</p> <p>„4. Inhalt, Umfang und Format der Daten nach § 15a sowie die Empfänger, den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung und die Berechtigung der Verarbeitung dieser Daten zu regeln,“.</p> <p>b) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 5.</p> <p>c) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.</p> | <p>5. unverändert</p> |

d) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. das Verfahren der Auszahlung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuweisungen nach § 22 Abs. 3 zu regeln sowie“.

e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

f) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 18f wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Berufsfachschulen für Altenpflege“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) wird wie folgt geändert:

0/1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 18f folgende Fassung:

„§ 18f Finanzielle Förderung“.

1. unverändert

„(3) Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 von den Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsberufe

1. Erzieherin (Staatlich anerkannt) oder Erzieher (Staatlich anerkannt),
2. Kinderpflegerin (Staatlich geprüfte) oder Kinderpfleger (Staatlich geprüfter) und
3. Sozialassistentin (Staatlich geprüfte) oder Sozialassistent (Staatlich geprüfter)

kein Schulgeld erheben oder das bereits für das Schuljahr 2019/2020 erhobene Schulgeld zurückgezahlt haben, erhalten auf Antrag eine Förderung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Höhe der Förderung und das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Verordnung zu regeln.

(4) Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes sind freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine Förderung nach Absatz 3 Satz 1 erhalten, verpflichtet, die für die Jahre 2019 bis 2022 erforderlichen Daten dem Landesjugendamt zur Verarbeitung anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Das Landesjugendamt leitet diese Daten an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zur Verarbeitung einschließlich der Übermittlung

an den Bund anonymisiert weiter. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Umfang und Format der Daten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Empfänger, den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung und die Berechtigung der Verarbeitung dieser Daten zu regeln.“

2. In § 84g wird vor der Angabe „§ 30 Abs. 11“ die Angabe „§ 18f Abs. 4,“ eingefügt.

2. unverändert

Artikel 3 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60) wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Besondere Ergänzungszuweisungen für die
Wahrnehmung der Aufgaben nach § 90 des
Achten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2019 bis 2022 eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich insgesamt 4 006 400 Euro.

(2) Der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt entspricht dem Anteil junger Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Bu-

Artikel 3 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

wird gestrichen

ches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Gebietskörperschaft an der Gesamtzahl der jungen Menschen im Land am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres. Die Auszahlung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt nach Eingang der Bundesmittel erst im Jahr 2020.“

Artikel 4 Einschränkung von Grundrechten

Durch die Artikel 1 und 2 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 4 Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Artikel 5 Inkrafttreten

unverändert